

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Momentenpreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: Johann Stanning, verantwortlicher Redakteur: Fritz Bacplow, beide in Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg - St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Anzeigen für die vierspaltige Postzeile oder deren Raum 30 S. Postkatalog Nr. 3284.

Inhalt: Die Rechtsstellung der Vereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine Reichstagsverhandlung über den Befähigungsnachweis. — Rundschau. Die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz in der Kommissionsberatung. — Baugewerbliches. — Wohnbewegungen und Streiks. — Aus unserer Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten.

Die Rechtsstellung der Vereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Vorweg müssen wir der weit verbreiteten, hier und da auch in Arbeiterkreisen noch anzutreffenden Ansicht entgegenreden, daß das am 1. Januar in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen die Vereine betreffenden Bestimmungen regelnd oder abändernd in die landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen eingreife. Diese Ansicht ist eine durchaus irrige. Nicht minder irrig ist die Annahme, daß die Vereine verpflichtet seien, sich den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen.

Die betreffenden Landesgesetze bleiben von diesen Bestimmungen völlig unberührt, d. h. sie bleiben bestehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch befaßt sich lediglich mit der zivilrechtlichen Seite der Vereine, soweit für dieselben die Rechte der sogenannten „juristischen Person“ in Betracht kommen. Es beschränkt sich darauf, Vorschriften zu geben, wonach der Verein in vermögensrechtlicher Hinsicht so behandelt wird, als wäre er eine rechtsfähige Person, welche Rechtsgeschäfte abschließen, Klagen und verklagt werden kann.

Dabei handelt es sich gar nicht einmal um alle Vereine, sondern nur um bestimmte Kategorien von Vereinen. Eine ganze Reihe, wie z. B. Innungen und Innungsgesellschaften, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Sanitätsgesellschaften, Gewerkschaften und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. sind nämlich der Rechtsfähigkeit außer Besondere Landesgesetze angewiesen. Sie stehen von vornherein aus.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, echt reaktionärem Geistes Rechnung tragend, erkennt das System der freien Körperschaftsbildung selber nicht an; es hat sich zum System der sogenannten „Normativbestimmungen“ bekannt, das aber, wie wir zeigen werden, guten Theils nichts Anderes ist, als ein behördliches Konzeptions- und Vormundungssystem.

Statt dem Grundfahne Rechnung zu tragen, daß jeder Verein an sich und ohne Weiteres die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe allgemeiner Rechtsnormen besitzt, hat man die Erlangung der Rechtsfähigkeit an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen geknüpft, die auf die innere Organisation sowie auf die Thätigkeit bezüg. die Tendenz des Vereins sich beziehen.

Das Gesetzbuch unterscheidet in recht bezwogener Art zwischen Vereinen mit „idealen Tendenzen“ und solchen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Während erstere die Rechtsfähigkeit dadurch erlangen können, daß sie sich in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen lassen; sind letztere auf die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit angewiesen, soweit nicht — wie für die Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften zc. — besondere reichsgesetzliche Vorschriften maßgebend sind.

Aus Erlangung der Rechtsfähigkeit ergibt sich für den Verein folgende rechtliche Stellung: Der Vorstand bereitet den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gerichtlichen Vertreters. Der Verein haftet für allen Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer sorgungsgemäß berufener Vertreter durch ein in Ausübung der ihm zutreffenden Verrichtungen begangenen, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses.

Wir erwähnten schon, daß es ein Irrthum ist, anzunehmen, ein Verein sei verpflichtet, die Rechte der juristischen Person zu erwerben. Daß es eine solche Verpflichtung nicht geben kann, wird zur Genüge aus dem Umstande ersichtlich, daß es sich lediglich um die Ausübung von Privatrechten handelt, zur Ausübung von Rechten aber Niemand gezwungen werden kann. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist also nur auf Grund freier Entscheidung möglich.

Frägt man, ob die Vereine, deren das arbeitende Volk zwecks Wahrung und Förderung seiner Interessen gebraucht, die gewerkschaftlichen und politischen Kampforganisationen, ein Interesse daran haben, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, so ist diese Frage mit einem entschiedenen „Nein“ zu beantworten. Ihr Interesse weist sie vielmehr darauf hin, auf die Erwerbung zu verzichten, weil dieselbe sie schweren Gefahren aussetzt.

In ihrer Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch und bei Beratung desselben im Reichstage hat die Regierung offen erklärt: es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Gewährung der Rechtsfähigkeit an gewerkschaftliche, politische und sozialpolitische Vereine einen „das Gemeinwohl und den öffentlichen Frieden bedrohenden Machtzuwachs solcher Vereine herbeiführen könnte“ und daß deshalb „den Verwaltungsbehörden ein Einfluß auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit gewahrt werden müsse“, mit anderen Worten, daß die Behörden befugt sein sollen, solchen Vereinen die Rechtsfähigkeit zu verweigern oder zu entziehen.

Demnachspröcher räumt denn auch § 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Verwaltungsbehörde die Befugnis ein, gegen ihre mitzuliefernde Eintragung Entscheidung zu erheben, wenn der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, möge dieser Zweck an sich noch so gesetzlich und erlaubt sein.

Auf diese Weise ist die Eintragung geradezu in das Verbot der Verwaltungsbehörde gestellt; inhaltlich ein Konzeptionsystem konstruiert. Unsere Leser wissen ja aus Erfahrung, wie außerordentlich beherrschbar die Begriffe „politisch“ und „sozialpolitisch“ sind, speziell auch in Rücksicht auf die Thätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen. Wird von Polizei und Justiz deren gesamte Thätigkeit doch schon lange als eine politische bezw. sozialpolitische erachtet.

Aber weiter: es kann nach § 43 dem Verein die gewählte Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er nach seinem Statut politische oder sozialpolitische Zwecke nicht hat, solche Zwecke aber doch verfolgt. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle an die im Statut bestimmten Personen, aber nicht vor Ablauf eines Jahres. Sind durch Statut Berechtigte Personen nicht vorhanden, so fällt das Vermögen an den Fiskus.

Siehe kommt noch Folgendes: Neben der polizeilichen Vormundung, die der Verein nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften über sich ergehen lassen muß, wird er, so er rechtsfähig wird, noch einer besonderen behördlichen Aufsicht unterworfen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Amtsgericht nicht nur Statut und Statutenänderungen, sondern auch Verlangen auch jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen. Auch ist jede Veränderung im Vorstande dem Amtsgericht anzumelden. Und die Einsicht des Vereinsregisters, der Mitgliederlisten und sonstiger dem Amtsgericht eingereicher Schriftstücke ist Jedem gestattet, so daß also auch Polizei und Unternehmer sich daraus informieren können!

Ein gewerkschaftlicher oder politischer Kampfverein würde nach alledem geradezu unberantwärtlich handeln, wollte er die Rechtsfähigkeit erwerben, die nicht nur seine Bewegungsfreiheit hindert, sondern auch die be-

stänbige Gefahr behördlichen Einschreitens mit sich bringt.

Durchaus zutreffend hat der hervorragende Rechtslehrer Dr. Cierke die das Vereinswesen betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches scharf geteufelt und verurtheilt als solche, die ein gemeinrechtlich bemänteltes Ausnahmengesetz gegen die Arbeiterklasse darstellen. Das Bürgerliche Gesetzbuch vollbringt das Unerbörte: dem Privatrecht in Fällen, in denen das öffentliche Recht mißliebigen Vereinen nicht beikommen kann, wo das Vereinspolizeirecht sich passiv verhält, polizeiliche Handlangerdienste zu leisten!

Daß die Arbeiterklasse für ein solches „Recht“ keine Sympathien haben kann und auf den Gebrauch desselben freudig verzichtet, ist klar.

Eine Reichstagsverhandlung über den Befähigungsnachweis.

Berlin, 7. März.

Der Reichstag beriet gestern eine Petition der Baugewerkszünfter, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe. Gegen diese Forderung nahm in längerer Rede zunächst der Abgeordnete Frohne Stellung. Seine Ausführungen gingen in der Hauptsache dahin:

Der Befähigungsnachweis im Sinne der Zünfter bezog nach deren Vorschlägen laufe auf ein zünftlerisches Erwerbssprivilegium und weiter darauf hinaus, der obligatorischen Zwangsinnung zur wesentlichen Stütze zu dienen. Es sei eine verhängnisvolle Zäufung, von dieser sogenannten „Reform“ eine „Sicherung und Erhaltung des Handwerkes“ sowie die Abstellung von Mißständen im Bauwesen, der Unsolvenz, der Unfälle zc. zu erwarten. Die Befähigung der Zünfter, daß es an Befähigung fehle, entspräche der Wahrheit nicht; es könne lediglich ein durch die Konkurrenz und durch Profitgier bedingter Mangel an Gewissenhaftigkeit in Betracht gezogen werden. Die Gewissenlosigkeit, der Betrug, die Unsolvenz bei Bauausführungen werden durch das Submissionswesen erheblich gefördert.

Daß dieser Strebschaden durch Einführung des Befähigungsnachweises nicht überwinden werden könnte, sei ohne Weiteres klar. Ebenjowenig werde diese zünftlerische Einrichtung zugunsten, die Unfallgefahr zu reduzieren, die Zahl der Bauunfälle zu vermindern. Solcher Unfälle habe es in der sogenannten „guten alten Zeit“ der Punkt mit dem obligatorischen Befähigungsnachweis verhältnismäßig mindestens ebenso viele gegeben, wie es ihrer jetzt gibt. Die Erfahrung lehre, daß Innungen meißer, welche auf ihre nachgewiesene Befähigung pochten, an den durch Gewissenlosigkeit herbeigeführten Baumfällen mindestens so stark beteiligt seien als die nicht geprüften Unternehmer. Wenn ein Baugewerksunternehmer seine Befähigung nachweise und den Meister titel führe, so sei damit noch durchaus keine Garantie dafür gegeben, daß er gewissenhaftig sich bemühe, Unfälle zu verhindern. Die Regel, besonders bei den größeren Werken, sei doch, daß sie ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Parliere oder sonstige Angestellte übertragen, während die Berufs-genossenschaften finanziell zu haften haben. Mit der Frage der Unfallverhütung könne der Befähigungsnachweis flüchtig vernünftiger Weise garnicht verbunden werden.

Rebner führte dann weiter aus: Wenn es sich lediglich darum handeln sollte, für die Ausführung bestimmter Bauarbeiten den Befähigungsnachweis vor einer staatlichen Prüfungskommission zu erbringen, so sei das eine Frage, über die sich vielleicht reden lasse. Aber die Zünfter wollen das Befähigungsgewissen zum Entschieden einer Innungskommission abhängig machen. Die Erfahrung lehre, welche außerordentlichen Mißbräuche mit einer beratigen zünftlerischen Kompetenz getrieben werden könne. Man verlange den Befähigungsnachweis lediglich als ein Mittel, die zünftlerische Machtpolitik zu unterstützen. Sieh dafür zu bestreben, hätten die Arbeiter der Baugewerbe durchaus keinen Grund. Setzen doch gerade die Baugewerks-Innungen seit Jahren demüth, die Arbeiterorganisation in rücksichtslosster Weise zu unterdrücken. Die baugewerblichen Arbeiter seien entschieden Gegner jeder zünftlerischen Einrichtung, so insbesondere auch des Befähigungsnachweises, der garnicht die Bedeutung habe, die man ihm belege. — Der antihumane Abgeordnete Werner stimmte dem das Submissionswesen betreffenden Ausführungen Frohnes zu, während er dessen übrigen Darlegungen widersprach. Er behauptete u. A., daß die Handwerker „allgemein“ die

gipfe die Art der Arbeit anzugeben, damit hiernach die geeigneten Arbeitskräfte überwiesen werden können.

7. Jeder Arbeitnehmer, welcher den zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Zustand im Geschäftsbüro erlassenen Vorschriften nachzukommen sich weigert, kann aus dem Bokal verwiesen werden.

8. Verordnungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung werden auf Antrag des Kuratoriums durch den Vorstand der Baugewerkschaft von Berlin und den Vorortern vorgenommen.

9. Die Geschäftsordnung ist zur allgemeinen Kenntnisnahme an geeigneter Stelle im Geschäftsbüro des Arbeitsnachweises auszuhängen.

Die Berliner Bauarbeiter denken natürlich nicht daran, dem Entwurfe der Unternehmer zuzustimmen.

Z. Arbeits- und Lohnverhältnisse der Maurer in der Schweiz.

Table with columns: Beruf und Ortschaft, Stundenlohn, and various other metrics for different professions and locations.

Die besten Stundenlöhne haben demnach die Objete in Luzern und die Schlosser in Lausanne; aber auch diese Löhne sind noch verbesserungsfähig.

Aus unserer Bewegung.

(Die Schriftführer werden ersucht, nur samstags Papier zu benutzen und dieses nur auf einer Seite zu beschreiben.)

Bestellungen auf die Nr. 6 des „L'Operaio Italiano“ müssen bei unserer Expedition bis Montag, den 19. März, eingegangen sein.

Konferenz.

Die unterzeichnete Kommission beruft im Einverständnis mit dem General-Bevollmächtigten der Maurer Deutschlands für den Agitationsbezirk Kiel, umfassend die Provinz Schleswig-Holstein und das Staatsgebiet Hamburg, zum 2. Osterfeiertag, Montag, den 16. April, eine Konferenz ein nach Neumünster.

Als Tagesordnung schlagen wir vor: 1. Tätigkeits- und Kasienbericht der Agitationskommission. 2. Regelung des Streifonds resp. obligatorische Einführung der Streifondsbeiträge.

Zur Empfangnahme der Delegierten wird am Bahnhofe ein Comité, kenntlich an rothen Schleifen, anwesend sein. Anfragen zc. sind zu richten an den Unterzeichneten.

Die Agitationskommission Kiel.

J. A. Fritz Brodthuhn, Schauenburgerstr. 72.

Bericht über die Konferenz der Maurer des Agitationsbezirks Erfurt am 25. Februar im „Alten

Schwan“. Die Präsenzliste ergab, daß von 54 Zahlstellen des Agitationsbezirks 23 vertreten waren.

Zum zweiten Punkt führt Kollege Schenk aus, daß die Baukonjunktur im Allgemeinen ihren Höhepunkt überschritten habe und die Maurer sehr mehr denn je für die Organisation eintreten müßten.

Die Konferenz der Zahlstellen für Pomern (mit Ausschluß des Regierungsbezirks Stralsund) und Posen tagte am 25. Februar in Stettin.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung hielt Kollege Bönkel die einleitende Rede.

Der dritte Punkt referierte Kollege Schlinkert. Nach einer kurzen Diskussion, referiert von den Kollegen Marks und Bönkel, in welcher letzterer den Wunsch ausdrückte, es möge allenfalls bei Grenzstreitigkeiten eine ähnliche Eintheilung vorgenommen werden.

Das einleitende Referat über den vierten Punkt der Tagesordnung hielt Kollege Marks.

Das einleitende Referat über den vierten Punkt der Tagesordnung hielt Kollege Marks.

In die Agitationskommission wurden gewählt: Marks, Bönkel, Pahl, Schlinkert, Schauer und Löse

wich in Stettin, Steinführer in Jahnke und Krämer in Baselwald.

Das Schlusswort erhielt Kollege Bönkel. Er dankt den Theilnehmern der Konferenz für ihr laudliches Verhalten während der Verhandlungen und fordert die Kollegen auf, nur an's Werk zu gehen zur Agitation für den Verband.

Die Zahlstelle Altenburg hielt am 4. März ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab, die sich mit der Lohnfrage beschäftigte.

Am 4. März fand die regelmäßige Mitgliederversammlung der Zahlstelle Bielefeld statt.

Die Mitglieder der Zahlstelle Charlottenburg waren am 2. März versammelt, um zunächst einen Vortrag des Genossen Gutheit zu hören über die dem Reichstag vorliegende Unfallversicherungs-Novelle.

In der am Dienstag, den 27. Februar, stattgefundenen Mitgliederversammlung der Zahlstelle Oberfeld erstatteten die Delegierten der Baukontrollekommission Bericht über die stattgefundenen Baukontrollen im Hause der Oberfeld.

In der am Dienstag, den 27. Februar, stattgefundenen Mitgliederversammlung der Zahlstelle Oberfeld erstatteten die Delegierten der Baukontrollekommission Bericht über die stattgefundenen Baukontrollen im Hause der Oberfeld.

